

98. Ein Graf als Handwerker.

Es war zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als in Paris eines Tages ein junger Mann, der Erbe einer Grafschaft, zu einem Herzoge kam und um die Hand seiner einzigen Tochter anhielt.

Der Vater hörte den Brautwerber freundlich an, fragte aber dann zur größten Überraschung: „Haben sie auch ein Handwerk erlernt?“

Der Graf nahm es für einen Scherz und wollte darauf eingehen, indem er antwortete: „Ich hatte wohl noch nicht gut Zeit, denn ich mußte doch erst meine Studien vollenden, meinen ritterlichen Übungen obliegen, und meine Hofdienste als Page und dann als Kammerherr leisten; ich bin aber Offizier in der Armee und durch meine wissenschaftlichen Vorbereitungen dazu geeignet, ein Staatsamt anzutreten; wenn der Vater meiner Braut in dem Besitze meiner Güter nicht die Beruhigung findet, daß meine Gattin ihre Lebensbedürfnisse befriedigen könne, und ihre Tochter die Wahl ihres Herzens etwa davon abhängig macht, daß der Gatte nicht bloß ein Standesherr aus einem edlen alten Hause, sondern auch ein Staatswürdenträger sei.“

Der Herzog antwortete ernst und fest: „Wenn sie, Herr Graf, kein Handwerk gelernt haben, so thut es mir leid, ihnen die Hand meiner Tochter versagen zu müssen.“

Gekränkt durch diese sonderbare Abweisung und schmerzlich ergriffen durch den Gedanken, daß er die Hoffnung aufgeben solle, ein Mädchen als Braut heimzuführen, das er herzlich liebte, sagte der Jüngling: „Ich darf wohl um den Grund dieser ungewöhnlichen Bedingung fragen, aus dem sie einen Grafen mit seiner Bewerbung zurückweisen, um die Hand ihrer Tochter einem Handwerker vorzubehalten?“ — Der Herzog erwiderte in freundlicher Weise: „Ich kenne ihre Familie und deren Verhältnisse; ich kenne sie, Graf, und ihre vortrefflichen Eigenschaften, und ich kenne keinen Zweiten im Reiche, dem ich das Lebensglück meines einzigen Kindes lieber anvertrauen möchte als ihnen; aber meine Einwilligung ist an ein in unserer Familie durch Übung von Jahrhunderten geheiligtes Gesetz gebunden, welches verlangt, daß jeder Erbe in unserem Hause ein Handwerk erlernen muß. Ich habe keinen Sohn, an meinem Sarge wird man das Wappen umstürzen; meine einzige Tochter oder eigentlich ihr Gatte ist der Erbe und auf ihn geht auch die Verpflichtung über, — ein Handwerk zu erlernen.“

„Und ist der Grund dieser Bedingung in dem Hausgesetze ange-